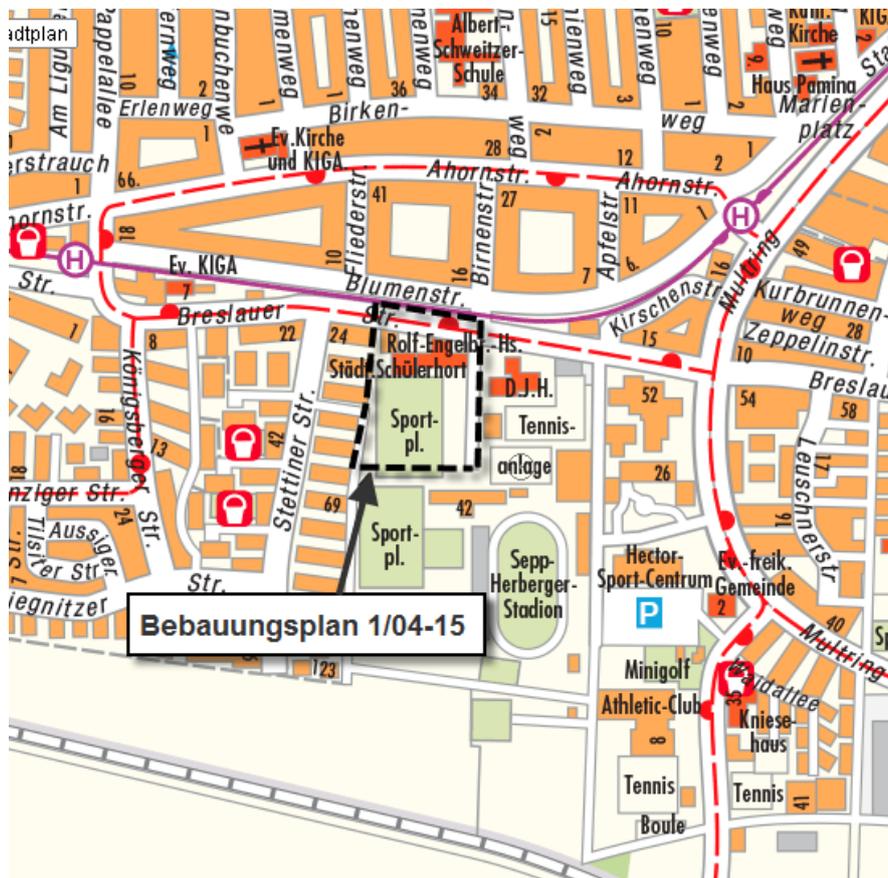


## Amtliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 1/04-15 für den Bereich "Schulzentrum am Rolf-Engelbrecht-Haus"

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Ausschuss für Technik und Umwelt des Gemeinderats der Stadt Weinheim hat am 14.09.2016 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 1/04-15 für den Bereich "Schulzentrum am Rolf-Engelbrecht-Haus" beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Grundstück des Rolf-Engelbrecht-Hauses inklusive Kindertagesstätte, den nördlich davon liegenden Abschnitt der Breslauer Straße, teilweise die Fläche des südlich angrenzenden Sportplatzes sowie die östlich des Sportplatzes gelegene Stichstraße, die u. a. als Zufahrt zum Stadion dient. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans sowie der Entwurf der zugehörigen Begründung können in der Zeit **vom 27.09.2016 bis einschließlich 28.10.2016** in der Stadtbibliothek Weinheim (Ausleihbereich, Erdgeschoss), Luisenstraße 5/1, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gelegenheit zur Erörterung der Planung besteht im Rathaus Weinheim, Obertorstraße 9, Eingang D, Amt für Stadtentwicklung. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06201/82-367 oder -247 wird gebeten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Sie können schriftlich mitgeteilt oder zur Niederschrift gegeben werden. Stellungnahmen, die

nach Fristablauf eingehen, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Entwürfe des Bebauungsplans sowie der Begründung sind ab dem 27.09.2016 auch im Internet unter [www.weinheim.de/beteiligungen](http://www.weinheim.de/beteiligungen) abrufbar.

Weinheim, 17.09.2016

DER OBERBÜRGERMEISTER